

Zeitschrift für das gesamte  
**REDITWESEN**

76. Jahrgang · 1. Juli 2023

**13-2023**

Digitaler  
Sonderdruck

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse  
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

# REGULATORIK UND BANKENAUF SICHT

Bankenregulierung im Diskurs – wo sind die großen Linien?

Georg Baur / Alexander Skorobogatov

REGULATION  
REGULATION

Georg Baur / Alexander Skorobogatov

## Bankenregulierung im Diskurs – wo sind die großen Linien?

Die Wirtschaft und das Finanzsystem befinden sich aufgrund einer Vielzahl adverser Umstände im dauerhaften Stress-test. Nach zwei exogenen Schocks durch die Covid-19-Pandemie und den Krieg in der Ukraine, die es abzufedern galt, kamen Sorgen rund um die Sicherheit von Einlagen auf, die durch die Schiefelage und Entwicklungen einzelner Banken in den USA und in der Schweiz ausgelöst wurden. Ferner steht fest, dass die Wirtschaftsleistung der Eurozone in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen geschrumpft und die Eurozone somit in eine Rezession gerutscht ist. Daneben reihen sich weitere Stressparameter ein, wie die anhaltend hohe Inflation, eine abrupte Zinswende sowie fortbestehende Lieferkettenprobleme.

### Wegbegleiter in Krisenzeiten und Gestalter für Transformation

In diesen turbulenten Zeiten haben die Kreditinstitute ihre Widerstandsfähigkeit unter Beweis stellen können. Sie haben die Kreditvergabe sichergestellt und sind ihrer traditionellen Verantwortung, als stabiler Finanzintermediär zwischen Real- und Finanzwirtschaft zu fungieren, gerecht geworden. Mit ihrer langjährigen Erfahrung und Fachexpertise haben die öffentlichen Banken und Sparkassen ihren Kunden zur Seite gestanden und zur Finanzstabilität beigetragen – gerade in Phasen, die von allgemeiner Unsicherheit und stark volatilen Kapitalmärkten geprägt waren.

Darüber hinaus haben die Förderbanken des Bundes und der Länder die deutsche Wirtschaft allein im Jahr 2022 mit 72 Mil-

liarden Euro Darlehen und 42 Milliarden Euro Zuschüssen unterstützen können. Das Volumen der Zuschüsse liegt damit weiterhin etwa dreimal so hoch wie im Vorkrisenjahr 2019.<sup>1)</sup>

### Basel III als Schlusspunkt der regulatorischen Aufarbeitung?

Zu ihrer Rolle als starker Wegbegleiter in Krisenzeiten kommt der eigene Anspruch der öffentlichen Banken, aber auch die gesellschaftliche Erwartung hinzu, die Kreditwirtschaft solle unsere digitale und nachhaltigere werdende Zukunft finanzieren und auch aktiv mitgestalten. Gerade in einem derartig herausfordernden wirtschaftlichen Umfeld mit verschiedenen Krisenherden und großen Erwartungen bedarf es einer starken, aber auch sich selbst reflektierenden Bankenaufsicht sowie einer Regulierung, die Banken und Aufsicht hilft, die Anforderungen zu erfüllen, und sie nicht ausbremst.

Der Status quo der Bankenregulierung sieht anders aus. Nicht nur die Kreditwirtschaft, selbst Behörden wie die Bank of England<sup>2)</sup> oder die dänischen und norwegischen Aufsichtsbehörden<sup>3)</sup> beklagen schon jetzt die entstandene übergroße Komplexität der Regulierung. Und das Rad dreht sich weiter, eine Entschleunigung oder gar Pause ist auf keinem Rechtsgebiet absehbar. Nach Maßgabe der Regulatoren sollte eigentlich die Finalisierung des Basel-III-Pakets den Schlusspunkt der regulatorischen Aufarbeitung der Finanzmarktkrise 2008 bilden. Das entsprechende EU-Gesetzgebungsverfahren (sogenanntes Bankenpaket 2019) ist im Trilog-Verfahren zwischen Europäischer

Kommission, Europäischem Rat und Europäischem Parlament auch bereits auf der Zielgeraden. Eine erste Durchsicht der geplanten EU-Implementierung macht jedoch deutlich, dass es für die Institute und die Aufsichtsbehörden mit einer Umsetzung beziehungsweise Beachtung der neuen EU-Vorgaben (CRR III und CRD VI) nicht getan sein wird.

Nach dem letzten Verhandlungsstand sieht das Bankenpaket 2019 über 140 Aufträge für die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vor, die Vorgaben der CRR III und CRD VI nachträglich mittels technischer Regulierungs- oder Durchführungsstandards, Leitlinien und Berichten (Level-2- und Level-3-Regulierung) zu konkretisieren. Ähnlich sieht die Lage in Sachen Nachhaltigkeit aus, in der die Europäische Kommission gerade erst ihre Vorschläge zur Vervollständigung der grünen Taxonomie vorgelegt hat, oder im Kapitalmarktbereich, wo sie in ihrer Retail-Investment-Strategie plant, verbraucherpolitische Vorstellungen umzusetzen, die erhebliche Auswirkungen auf die Preisgestaltung der Institute haben würden.

### Europäische Aufsichtsbehörden als wichtiger Wegbegleiter

Komplexität gewinnen diese Vorhaben nicht nur durch ihre inhaltliche Breite, sondern gerade auch durch einen Mechanismus, der zu Beginn des Jahrtausends eigentlich angetreten war, den Rechtsrahmen schneller, flexibler und praxiserichter auszugestalten. Deshalb sollte die Rechtsetzung auf der Ebene der Ko-legislatoren EU-Rat und EU-Parlament



entschlackt und die Konkretisierung durch die hierzu ermächtigte EU-Kommission beziehungsweise die damals neu gegründeten Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) erfolgen. Die Verweistechnik hat sich bei allen größeren Regulierungsprojekten durchgesetzt und führt mitunter zu einem unübersichtlichen Strauß von delegierten Rechtsakten sowie von technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards. So sieht etwa die kürzlich verabschiedete Verordnung zu Märkten für Kryptowerte (MiCAR) über 30 Aufträge für die zuständige Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vor, die zudem größtenteils in Zusammenarbeit mit der EBA erarbeitet werden sollen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden sind somit fester Bestandteil geworden: bei den Verhandlungen der Regulierungsvorhaben als stille Wegbegleiter und nach Verabschiedung der Vorhaben als maßgebende Normsetzer. Und auch wenn die Konkretisierungen der ESA zu einem einheitlichen beziehungsweise harmonisierten Verständnis beitragen, bleibt festzuhalten, dass dadurch die Granularität und Komplexität der Regulierung unaufhaltsam zu- und die Übersichtlichkeit in gleichem Maße abnimmt. Daher wäre in vielen Fällen erstrebenswert, kritisch zu prüfen, ob nicht bereits im Legislativtext (Level-1-Regulierung) alles Wichtige geregelt worden ist. Zumindest aber könnte es oft helfen, klarzumachen, dass die Behörden die Ermächtigung zwar nutzen können, nicht aber unbedingt nutzen müssen.

### Aufsichtspraxis zerklüftet

Nicht nur das gelebte Rechtssetzungsverfahren, auch die Vielgestaltigkeit der Behördenlandschaft trägt zum Komplexitätsgrad durch stetige Weiterentwicklung ihrer Verwaltungspraxis bei: Die Praxis setzt sich sowohl mit FAQ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als auch der ESA und nicht zuletzt der EU-Kommission auseinander. Rundschreiben, Merkblätter und Leitlinien der Aufsichtsbehörden, aber auch der Europäischen Zentralbank (EZB) und des Aus-

schusses für die einheitliche Abwicklung (SRB) kommen vielfach hinzu.

Einen wesentlichen Baustein hierfür bilden die Erkenntnisse, welche die Behörden aus (Sonder-)Prüfungen und (Ad-hoc-)Datenabfragen erhalten. Diese sind zuletzt massiv ausgeweitet worden. Deutlich wird dies auch an dem Begriffswirrwarr, der durch die verschiedenen Auskunftersuche der Behörden entstanden ist: „Thematic Reviews“, „Targeted Reviews“, „Workshops“, „Questionnaires“, „On-Site-Inspections (OSI)“, „Deep Dives“ und „Dry Runs“, um nur einige zu nennen. Aus der Praxis ist mitunter zu hören, dass die Vertreter der Aufsicht erwarten, dass die Vorstandsebene hier detailliert einzubinden ist. Auch hier könnte daher ein Beitrag zur Entschlackung und Priorisierung geleistet werden.

### Zusammenspiel zwischen den Behörden verbessern

Die nationalen Aufsichtsstrukturen sind über Jahrzehnte gewachsen. Die europäischen Behörden EZB und SRB wiederum hatten für die Vorbereitung der deutlich komplexeren europäischen Aufgabe nur einige Jahre Vorlaufzeit, da die Funktionen der EU-Bankenaufsichtsbehörde beziehungsweise EU-Bankenabwicklungsbehörde als eine zentrale Reaktion auf die Finanzmarktkrise 2008 im Eiltempo aufgebaut werden mussten. Rückblickend lässt sich festhalten, dass beide Behörden bewiesen haben, dass sie auch in Krisenzeiten in der Lage sind, die in der SSM-Verordnung beziehungsweise SRM-Verordnung festgelegten Mandate zu erfüllen. EZB und SRB haben ihre Rollen gefestigt und die üblichen „Kinderkrankheiten“ bei Prozessen und Abläufen, die mit „Start-ups“ einhergehen, zeitnah überwinden können.

Gleichwohl zeigt die Aufsichtspraxis, dass die Koordination zwischen den europäischen und nationalen Behörden noch Verbesserungspotenzial hat. So kommt es in bestimmten Situationen immer wieder vor, dass Institute doppelte Anfragen erhalten oder Doppelmeldungen abgeben müssen – in einem erhöhten Maße



Georg Baur

Mitglied der Geschäftsleitung, Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e. V., Berlin



Alexander Skorobogatov

Direktor und stellvertretender Geschäftsbereichsleiter, Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e. V., Berlin

In den aktuell turbulenten Zeiten haben laut Georg Baur und Alexander Skorobogatov die Banken ihre Resilienz unter Beweis gestellt. Jedoch stellen die beiden klar, dass dies nur funktionieren kann, wenn sich die Bankenaufsicht selbst reflektiert und es eine Regulierung gibt, die Banken und Aufsicht hilft, die Anforderungen zu erfüllen und nicht auszubremsten. Das sehen die Autoren derzeit nicht gegeben. Selbst Behörden wie die dänischen oder norwegischen Aufsichtsbehörden würden eine übergroße Komplexität der Regulierung beklagen. Möglichkeiten zur Vereinfachung sehen sie zum Beispiel darin, in vielen Fällen zu prüfen, ob nicht bereits die Level-1-Regulierung reiche. Oder es könne auch zielführend sein, den Wirrwarr an vielen verschiedenen Prüfungen und Datenabfragen zu entwirren. Sie kommen auch zu dem Schluss, dass es von elementarer Bedeutung sei, dass weiterhin ein intensiver Dialog zwischen den Regulatoren, den Aufsichtern und der Kreditwirtschaft geführt werden muss, um die richtige Balance zwischen Regulierung und Aufsicht zu finden. (Red.)

zuletzt bei der Überwachung der Folgen der Covid-19-Pandemie und des Krieges in der Ukraine.

Ferner sollte auch innerhalb der Behörden kein Silodenken zwischen den sogenannten horizontalen Abteilungen, die für die Entwicklung der Aufsichtsstandards zuständig sind, und den operativen Aufsichtsteams, welche die Standards umzusetzen haben, bestehen. Ein

praktischer Vorschlag hierfür wäre zum Beispiel die Vorstellung des jährlichen Aufsichtsprogramms durch die operativen Teams, gemeinsam mit den horizontalen Abteilungen durchzuführen, um ein gemeinsames Verständnis aufzubauen und etwaige Rückfragen der Institute direkt einvernehmlich klären zu können.

### Bestehenden regulatorischen Werkzeugkasten konsequent nutzen

Im Rahmen der EU-Bankenabwicklungsrichtlinie (BRRD) und der SRM-Verordnung wurden den Aufsichts- und Abwicklungsbehörden ein umfangreiches Instrumentarium und weitreichende Befugnisse eingeräumt, um bei Schieflagen von Instituten die Finanzstabilität in Europa ohne Rückgriff auf Steuermittel sicherzustellen: von aufsichtlichen Frühinterventionsmaßnahmen, die auch die Abberufung von Geschäftsleitern oder Mitgliedern des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans umfassen, über den Sanierungs-, Abwicklungs- und Reorganisati-

reichen Vorgaben zur Abwicklungsplanung auch auf kleinere und mittelgroße Institute auszuweiten und die Vorrangstellung der Einlagensicherungssysteme im Insolvenzverfahren aufzugeben. Dadurch würde ein Paradigmenwechsel eingeführt werden, anstatt das bereits bestehende Instrumentarium zielführend weiterzuentwickeln.

Auch die aktuell diskutierte Frage, ob und in welcher Form ein digitaler Euro künftig von der EZB angeboten werden sollte, birgt die Gefahr regulatorischer Übersättigung. Die Zielsetzung der EZB ist es, in einer digitaler werdenden Lebenswirklichkeit ein bargeldgleiches, digitales Zahlungsmittel zu schaffen.

### „Digitaler Euro“ im Spannungsfeld

Zwar hat die EZB den ordnungspolitisch nur zu verständlichen Wunsch, ihre Hoheit über die Geldpolitik zu erhalten und den von Dritten angebotenen digitalen Währungen, sei es von privaten Institu-

Es wäre verfehlt, wenn die Politik der EZB hier einen Freibrief ausstellte und damit hinnähme, dass etablierte und funktionstüchtige Mechanismen handstreichartig umgekrempelt werden könnten. Vielmehr gilt es, der EZB, unter Wahrung ihrer geldpolitischen Unabhängigkeit, einen Rahmen zu setzen und damit auch insoweit „checks and balances“ zu etablieren. Die EZB soll das Rohmaterial, die Währung, zur Verfügung stellen; die Finanzwirtschaft kümmert sich, wie schon immer und natürlich in einem regulatorischen Rahmen, um die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

### Effektivität versus Effizienz in der Bankenaufsicht

Es steht außer Frage, dass eine starke Bankenaufsicht personell und technisch sehr gut ausgestattet sein sollte. Gleichwohl hat sich die naheliegende Vermutung, dass die Verwaltungskosten der BaFin durch die Übernahme von Aufsichtsausgaben durch die EZB und den SRB sinken werden, leider nicht bestätigt. Begründet wird dies zumeist damit, dass die Schnittstellen zur EZB und zum SRB angemessen zu besetzen sind, um die Funktionsfähigkeit von SSM und SRM und somit ein insgesamt hohes Aufsichtsniveau sicherstellen zu können.

Unter dem seit August 2021 amtierenden BaFin-Präsidenten Mark Branson ist hier eine Umbruchphase eingeläutet worden: Beim digitalen Euro gilt es, der EZB, unter Wahrung ihrer geldpolitischen Unabhängigkeit, einen Rahmen zu setzen. Auch an anderen Stellen hat die BaFin Verschlankungen erzielt, wie zum Beispiel zuletzt im November 2022 mit der Bekanntgabe der Neuorganisation ihrer Abwicklungsfunktion. Hier wurden drei Abteilungen zu zwei Abteilungen zusammengelegt, um Schnittstellen zu reduzieren und Effizienzen zu steigern.

Leider wird dieser Ansatz immer wieder konterkariert. Beispielhaft mag hier der im Rahmen des Gesetzesvorhabens für ein Zukunftsfinanzierungsetz (wohl von der BaFin) unterbreitete Vorschlag sein, dass Institute auf Verlangen der BaFin

---

## „Beim digitalen Euro gilt es, der EZB, unter Wahrung ihrer geldpolitischen Unabhängigkeit, einen Rahmen zu setzen.“

---

onsplan bis hin zur Gläubigerbeteiligung (Bail-in) und Unternehmensveräußerung.

Gerade dieser Themenkomplex legt nahe, auf den in den letzten Krisen gesammelten Erfahrungen aufzubauen, um auf dieser Basis eine praxisnahe Weiterentwicklung des Krisenmanagements voranzutreiben. Allerdings sollten entsprechende Diskussionen auch mit der Fragestellung „Welche Daten, Prozesse und Maßnahmen sind tatsächlich im Krisenfall notwendig?“ näher beleuchtet werden und auch mit einer offenen Diskussion einhergehen, auf welche Anforderungen verzichtet werden kann.

Unverständlich sind zudem die Vorschläge der EU-Kommission zur Überarbeitung der EU-Vorgaben zur Bankenabwicklung und Einlagensicherung (CMDI), die im Kern darauf abzielen, die umfang-

tionen oder von Drittstaaten wie beim chinesischen digitalen Renminbi, etwas entgegenzusetzen. Die aktuellen Planungen der EZB sind allerdings Grund zur Sorge. Denn offenbar ist geplant, nicht nur eine digitale Währung zu schaffen, die sich in die gängige Welt des Geldverkehrs nahtlos einfügt, sondern gleich ein eigenständiges Zahlungssystem, das den privatwirtschaftlichen Zahlungsverkehrssystemen Konkurrenz macht. Und nicht nur das: Im Wettbewerb mit Systemen, sei es die Girocard, die Kreditkarte oder die Überweisung vom Konto, sollen Transaktionen mit dem digitalen Euro für die Kunden wohl kostenfrei angeboten werden. Damit entsteht ein Verdrängungswettbewerb zulasten von Kreditwirtschaft und Zahlungsdienstleistern mit noch nicht abschätzbaren Konsequenzen für die gesamte Kreditwirtschaft und in der Folge auch für deren Kunden.



zukünftig verpflichtet werden sollen, alle zur Erstellung und Umsetzung eines Abwicklungsplans erforderlichen Informationen und Analysen sowie Unterlagen zusätzlich in englischer Sprache vorzulegen, um (ausweislich der Gesetzesbegründung) insbesondere zeitintensive Übersetzungen durch die BaFin zu vermeiden. Eine derartige Verpflichtung würde sowohl den deutschen Vorgaben (§ 23 VwVfG sieht vor, dass die Amtssprache Deutsch ist) als auch den europäischen Vorgaben (Art. 2 der Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sieht beim Absender eine Wahlfreiheit bei der Amtssprache vor) widersprechen. Auch der SRB räumt den Instituten diese Wahlfreiheit ein. Dementsprechend würde es zu der absurden Situation kommen, dass deutsche Institute dem SRB ihre Zulieferungen zur Abwicklungsplanung weiterhin ausschließlich in deutscher Sprache übermitteln können, allerdings gegenüber der BaFin die Zulieferungen zusätzlich in englischer Sprache erfolgen müssten.

### Dialog zwischen Aufsicht und Kreditwirtschaft intensivieren

Im nächsten Jahr werden der Einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM) sein zehnjähriges und der Einheitliche Abwicklungsmechanismus (SRM) sein achtjähriges Jubiläum feiern. Entsprechend ihren Errichtungsgesetzen hat der SRB kürzlich und wird die EZB in Kürze turnusmäßig einen Wechsel an ihrer Spitze vornehmen. Beim SRB hat planmäßig zum 1. Januar 2023 Dominique Laboueix die Nachfolge der bisherigen SRB-Vorsitzenden Dr. Elke König angetreten. Bei der EZB wird gegenwärtig ein Nachfolger für den SSM-Vorsitzenden Andrea Enria gesucht, dessen fünfjährige Amtszeit Ende 2023 endet.

Derartige Ereignisse bieten sich naturgemäß dafür an, ein Zwischenfazit zu ziehen und seine Erwartungen an die Behörden zu äußern. Im Hinblick auf den SRB wäre es hilfreich, wenn sich dieser an den Konsultationsprozessen der EBA und EZB orientieren könnte. Diese sehen ei-

nen öffentlichen und langfristig geplanten Prozess vor. Der SRB hingegen erlässt seine neuen Leitlinien in der Regel ohne vorherige Konsultation. Zielführend wäre es zudem, wenn der SRB an der bereits angestoßenen Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bescheide zur EU-Bankenabgabe festhalten würde.

Bezüglich der EZB wäre es erstrebenswert, wenn sie sich intensiv mit den Beobachtungen und Empfehlungen des im April 2023 veröffentlichten Berichts<sup>4)</sup> der unabhängigen Expertengruppe zur Weiterentwicklung des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) auseinandersetzen würde und diese, wie angekündigt, in die für das Jahr 2024 geplante Überprüfung ihrer Aufsichtsprozesse einfließen könnten. Hervorzuheben ist die zentrale Empfehlung der Expertengruppe, dass allein mit Kapitalzuschlägen nicht alle Risiken abgedeckt werden können und die EZB stärker auf qualitative Maßnahmen setzen sollte, sofern Mängel bei den Geschäftsmodellen, der Governance sowie dem Management von Cyberisiken und Klima- und Umweltrisiken festgestellt werden.

### Ein Blick nach vorn

Die vergangenen Krisen haben gezeigt, dass sich die gründlichen Vorarbeiten der Regulatoren und Aufseher in Europa bezahlt gemacht haben und die Banken nicht mehr Teil des Problems, sondern Teil der Lösung sind. Die deutschen Banken hatten weder Kapital- noch Liquiditätsprobleme und konnten nachweislich aufgrund ihrer funktionierenden Einlagen- und Institutssicherungssysteme dazu beitragen, die Vertrauenskrise einzudämmen. Neben ihrer Funktion als Stoßdämpfer in Krisenzeiten wollen die öffentlichen Banken aber auch als Motor zur Transformation fungieren.

Gerade im aktuellem Marktumfeld und der wirtschaftlichen Zeitenwende sollten allerdings nicht reflexartig neue Regulierungsinitiativen angestoßen werden oder pauschal – ohne Berücksichtigung der Größe, Vernetzung und des Risikoprofils eines Instituts – die Aufsichts-

anforderungen erhöht werden. So ist diese feingliedrige Bankenregulierung gerade auch dadurch entstanden, jedes Gefährdungspotenzial durch möglichst detailliert ausbuchstabierte Vorgaben zu antizipieren. Durch die Vielzahl der mitmischenden Akteure und die Aneinanderreihung von isoliert betrachteten Einzelvorhaben war die ausufernde Komplexität der Regulierung nur noch eine Frage der Zeit.

Daher sollten neue Regulierungsvorhaben stets im Gesamtzusammenhang betrachtet werden. In diesem Zuge wäre es zudem erstrebenswert, sich vorab auf ein langfristiges regulatorisches Zielbild („big picture“) zu einigen, welches den Richtungen „große Linien statt Kleinklein“ und „stärkere Prinzipienorientierung statt Detailversessenheit“ folgt. In jedem Fall sollte sowohl von den Regulatoren als auch von den Aufsehern gewährleistet werden, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angemessen zu beachten. Bis dahin wäre es wünschenswert, die praktische Wirkungsweise der bereits ergriffenen Regulierungsmaßnahmen zunächst abzuwarten, ehe diese überarbeitet werden.

Parallel sollten die Aufseher stärker darauf achten, Erkenntnisse aus ihrer Aufsichtstätigkeit stringenter zu erzielen und auch gezielter zu nutzen, um die Komplexität durch ihr Verwaltungshandeln nicht noch zu erhöhen. Und von elementarer Bedeutung ist es, dass weiterhin ein enger Dialog zwischen den Regulatoren, den Aufsehern und der Kreditwirtschaft geführt wird, um den individuellen Geschäftsmodellen und Besonderheiten der Banken – besonders auch der öffentlichen Banken – ausreichend Rechnung zu tragen und somit die richtige Balance zwischen Bankenregulierung und Bankenaufsicht zu finden.

#### Fußnoten

- 1) Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB – VÖB-Förderstatistik 2022.
- 2) „Bufferati – speech by Sam Woods“, Bank of England, 26. April 2022.
- 3) „Europe’s over-complex bank rules increase risk, watchdogs warn“, Financial Times, 23. Dezember 2021.
- 4) Assessment of the European Central Bank’s Supervisory Review and Evaluation Process Report by the Expert Group to the Chair of the Supervisory Board of the ECB vom 17. April 2023.